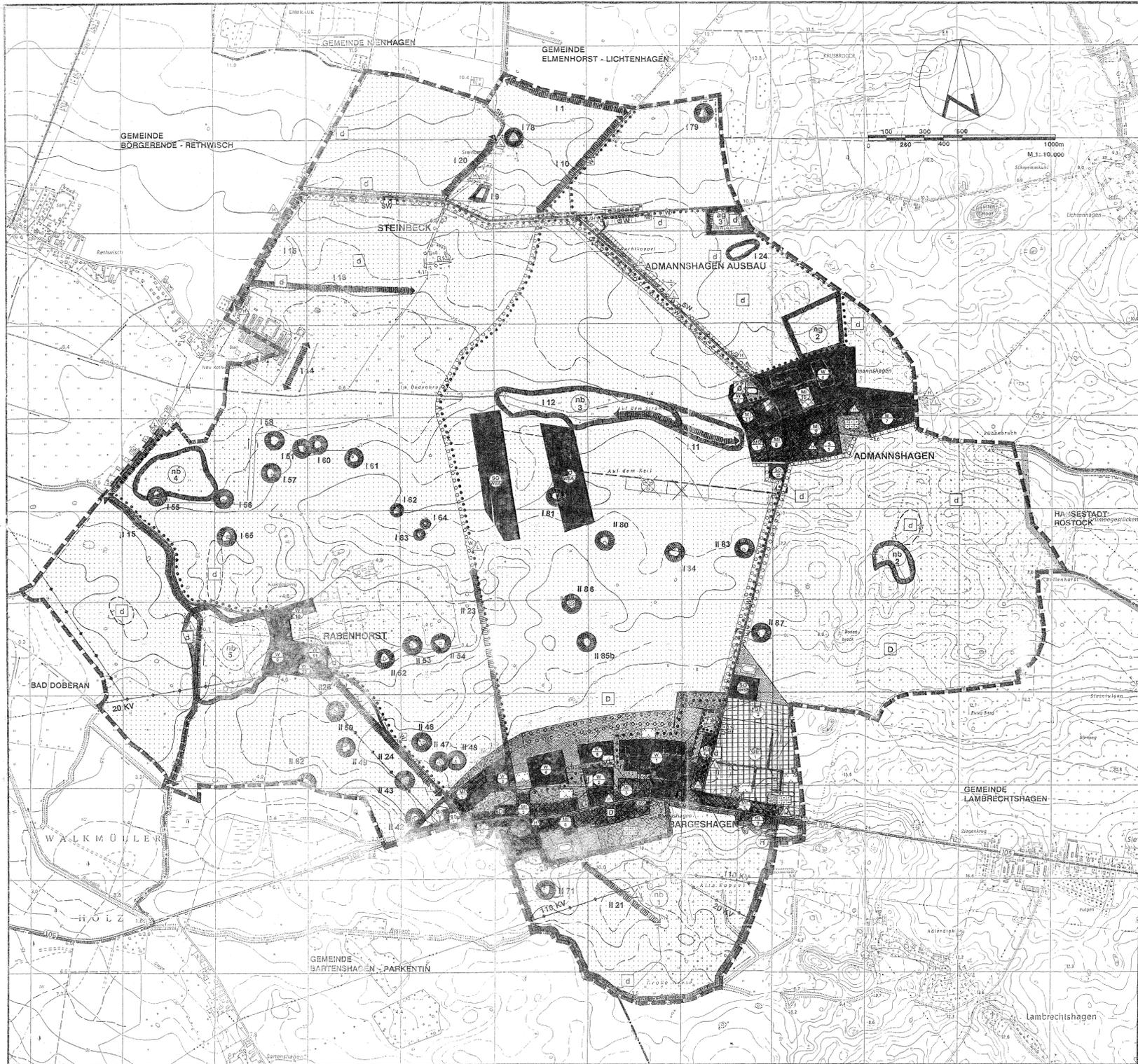


ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN



PLANZEICHENERKLÄRUNG

(gemäß Planzeichenerverordnung 1990 vom 18. Dez. 1990)

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage

I. Festsetzungen

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - § 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

- Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- Sonderbaufläche (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
- Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- Sonstige Sondergebiete, mit der Zweckbestimmung für Windenergieanlagen - WEA. (§ 11 BauNVO)
- für Hotel und Sportstätten - H+SP. (§ 11 BauNVO)
- für Ingenieurzentrum - IZ (§ 11 BauNVO)

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

- Flächen für den Gemeinbedarf (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Feuerwehr
- Sportplatz

FLÄCHEN FÜR DEN ÜBERORTLICHEN VERKEHR UND FÜR DIE ÖRTLICHEN HAUPTVERKEHRSZÜGE

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Hauptwanderweg
- Landeplatz

HAUPTVERSORGUNGS- UND HAUPTABWASSERLEITUNGEN

- oberirdisch (hier: 110 KV Elektroenergie) (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)
- unterirdisch (hier: SW-Druckleitung)

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 BauGB)
- Dauerkleingärten
- Schutzgrün
- Parkanlage
- Sportfläche Baumreihen

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES

- Wasserflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 7 und Abs. 4 BauGB)
- Regenrückhaltebecken

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD

- Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

- Umgrenzungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)
 - naturbelassen
 - Ausgleichsflächen
 - Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne der Naturschutzrechts
 - Kennzeichnung linearer Schutzobjekte
- z.B. I 12 lfd. Nr. der Schutzobjekte / Biotopie gem. Kreisbiotopkartierung

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG UND FÜR DEN DENKMALSSCHUTZ

- Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen - Bodendenkmale, Baudenkmale (§ 5 Abs. 4 BauGB)
- Kennzeichnung der Lage von Bodendenkmalbereichen (§ 5 Abs. 4 BauGB)

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 5 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplanes (hier Gemeindegrenze)

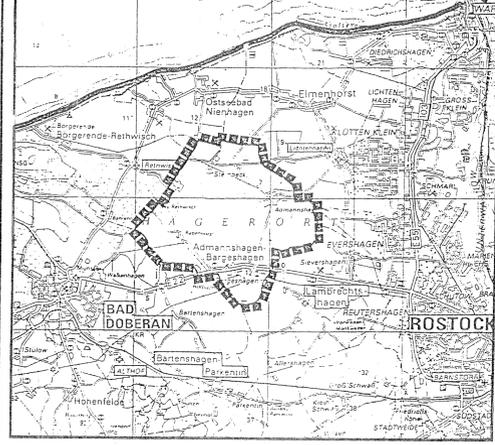
II. Kennzeichnungen

- Grenzen anderer Gemeinden
 - Nummer der Baufläche bzw. des Baugebietes
 - Ortsdurchfahrtsgrenze
 - Höhenfestpunkt
 - Lagefestpunkt
- #### III. Sonstige Darstellungen
- Rückbau
 - Beispielhafte Standorte für Windenergieanlagen
 - Zufahrt zu den Standorten für Windenergieanlagen

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Admannshagen - Bargeshagen wird aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 22.07.1990. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 22.07.1990 bis zum 28.07.1990 erfolgt.
2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 24a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beteiligt worden.
3. Die frühzeitige und fortlaufende Bürgerbeteiligung ist umfassend durchgeführt worden.
4. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 23.02.1990 zur Angabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
5. Die Gemeindevertretung hat am 22.01.1991 den Entwurf des Flächennutzungsplanes mit dem Erläuterungsbericht beschlossen und die Auslegung bestimmt.
6. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht haben in der Zeit vom 02.02.1991 bis zum 22.02.1991 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können in der Zeit vom 11.02.1991 bis zum 22.02.1991 durch Aushang örtlich bekanntgemacht.
7. Die Gemeindevertretung hat die vorgelegten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 22.02.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
8. Der Entwurf des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht (Ziff. 6) geändert worden. Daher haben die Entwürfe des Flächennutzungsplanes sowie der Erläuterungsbericht in der Zeit vom 02.02.1991 bis zum 22.02.1991 während der Dienststunden erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den gebildeten und eingetragenen Zeiten vorgebracht werden können.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können in der Zeit vom 11.02.1991 bis zum 22.02.1991 durch Aushang örtlich bekanntgemacht.
9. Der Flächennutzungsplan wurde am 22.01.1991 von der Gemeindevertretung beschlossen. Der Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.01.1991 gebilligt.
10. Die Genehmigung des Flächennutzungsplanes wurde mit Erlaß des Ministers für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1991 Az. 1100/1991 mit Nebenbestimmung und Hinweis erteilt.
11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den Beschluß der Gemeindevertretung vom 22.01.1991 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 22.01.1991 bestätigt.
12. Der Flächennutzungsplan wird hiermit ausgefertigt.
13. Die Erhaltung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 22.01.1991 bis zum 22.02.1991 durch Aushang örtlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsvorschriften und auf die Rechtsfolgen (§ 24c Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Der Flächennutzungsplan ist am 22.01.1991 in Kraft getreten.

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 100.000



**GEMEINDE
ADMANNSHAGEN - BARGESHAGEN**
KREIS BAD DOBERAN
LAND MECKLENBURG VORPOMMERN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Admannshagen - Bargeshagen, Kreis Bad Doberan, Land Mecklenburg Vorpommern
Wienedick, Bürgermeister

Planungsbüro Mahnel
Lange Str. 7
23066 Genshagen
Tel. 0381/750-251
Fax 0381/750-252

Planungsstand: